

Maxim Loboda

Beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses
Vertreter der Jugend

Lübeck, 3. September 2020

Empfehlung: Verbesserung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

1. Für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die noch nicht 21 Jahre alt sind, wird gemäß § 16 b der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zur Erörterung ihrer Anliegen an die Gemeinde eine Versammlung der Einwohner:innen einberufen; diese Einwohner:innenversammlung führt den Namen „Kinder- und Jugendversammlung“. Die Kinder- und Jugendversammlung muss mindestens einmal im Monat einberufen werden und kann auch begrenzt auf die Stadtteile durchgeführt werden. Dafür wird die Hauptsatzung entsprechend geändert.
2. Nach § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird eine Kinder und Jugendvertretung errichtet; ihr ist eine entsprechende Satzung zu geben. Die Kinder- und Jugendvertretung hat die Aufgabe festzustellen, bei welchen Planungen und Vorhaben der Hansestadt Lübeck die Interessen von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein berührt sind. Die Kinder- und Jugendvertretung prüft bei Planungen und Vorhaben der Hansestadt Lübeck, die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ob das Verfahren der Beteiligung angemessen ist.
3. Die Kinder- und Jugendvertretung berichtet in der Kinder- und Jugendversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt, die die Interessen von Kinder- und Jugendlichen berühren, und stellt diese zur Erörterung.
4. Die Kinder- und Jugendversammlung benennt durch Wahl jeweils für ein Jahr die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung. Wählbar sind Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die noch nicht 21 Jahre alt sind, die in der Hansestadt Lübeck ihren Wohnsitz und / oder ihren Lebensmittelpunkt haben.
5. Zur Unterstützung der Kinder- und Jugendvertretung und der Kinder- und Jugendversammlung werden 3 Stellen in Vollzeit eingerichtet.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Maxim Loboda